Hinweise zu in der Schweiz nicht erlaubten Herstellungsmethoden

Seit dem 1. Juli 2025 gilt für bestimmte Lebensmittel tierischer Herkunft eine neue Deklarationspflicht. Tierprodukte, die mit bestimmten in der Schweiz verbotenen Herstellungsmethoden produziert werden, müssen auch im Offenverkauf entsprechend schriftlich gekennzeichnet werden (Art. 36, Art. 39 und Anhang 2 LGV). Es besteht allerdings eine **Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2027,** um die neuen Regelungen umzusetzen**.**

Was muss ***nicht*** deklariert werden?

- N**icht** unter die Deklarationspflicht fallen Tierprodukte, die **nicht als Fleisch «ganz oder in Stücken»** gelten, beispielsweise**:** Hackfleisch, Wurstwaren wie Salami, Bratwurst, Fonds, Brühen, Bouillon, Gelatine.
- In Sinne der Verhältnismässigkeit, wird zudem auf die Deklaration bei **Roh- und Kochpökelwaren** (wie Schinken, Rohschinken, Speck, Bündner Fleisch) verzichtet.
- **Eier von Haushühnern in verarbeiteter Form** müssen nicht deklariert werden. Beispiele dafür sind Omelette, Spiegelei sowie Eier als Bestandteile von Mayonnaise oder eines Gerichtes wie Back- oder Teigwaren.
- **Milch als Bestandteil eines Gerichts oder Milchprodukte** wie Joghurt und Käse (s. Art. 32 Abs. 3 VLtH).

Was muss deklariert werden?

Die Angabe der Herstellungsmethode muss gemäss Anhang 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) erfolgen. Demnach muss der Hinweis

«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»

bei folgenden Tierprodukten angegeben werden:

- **Rindfleisch** ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung (TSchV Art. 32) kastriert oder enthornt wurden.
- **Schweinefleisch** ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, wenn die Kastration, das Kupieren des Schwanzes oder das Abklemmen der Zähne ohne Schmerzausschaltung erfolgte.
- **Fleisch von Hühnern und Truthühnern** ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, deren Schnabel ohne Schmerzausschaltung gekürzt wurde.
- **Genussfertige Milch** von Kühen, bei denen die Enthornung ohne Schmerzausschaltung erfolgte (gilt nur für genussfertige Milch, nicht Milchprodukte, Käse oder Milch als Zutat).
- **Eier von Haushühnern**, deren Schnabel ohne Schmerzausschaltung gekürzt wurde.
- Betäubungslos gewonnene **Froschschenkel** (frisch wie auch verarbeitet).

Der Hinweis

«Von zwangsernährten Gänsen [bzw. Enten] gewonnen.»

muss bei Foie gras, Magret, Confit **von Gänsen und Enten** aus der Stopfmast (ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet) angegeben werden. Ausgenommen sind Foie gras, Magret, Confit von Gänsen und Enten, die nicht zwangsgefüttert wurden.

Wie muss deklariert werden?

- Der Hinweis kann beispielsweise in der Speisekarte, durch ein deutlich sichtbares Schild oder einen Aushang erfolgen. Entscheidend ist, dass der Konsument korrekt und klar sowie schriftlich über die Herstellungsmethode der Tierprodukte informiert wird.
- Tierprodukte mit derselben kennzeichnungspflichtigen Herstellungsmethode können zusammengefasst werden -> Beispiel: «Rind-/Schweinefleisch, Milch, Eier: Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert».

- Im Online-Handel gelten dieselben Vorgaben wie bei der Abgabe vor Ort. Die Konsumenten müssen vor dem Kaufentscheid schriftlich über die kennzeichnungspflichtige Herstellungsmethode informiert werden. Bei Lieferungen muss die Deklaration nicht wiederholt schriftlich angegeben werden.

***Wie erfahre ich*,** ob das Produkt von der Deklaration nicht betroffen ist?

- Der Bund wird während der Übergangsfrist Listen mit Ländern erstellen, in denen schmerzverursachende Eingriffe an Tieren ohne Schmerzausschaltung ebenfalls verboten sind. Diese Listen sind aber nicht unbedingt vollständig. Lebensmittel, die von diesen Ländern stammen, sind von der Kennzeichnungspflicht **nicht** betroffen.
  Beispiel: In Land XY ist die Produktion von Rind- und Schweinefleisch mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung verboten.
  Rindfleisch, Kuhmilch und Schweinefleisch aus Land XY muss nicht gekennzeichnet werden.
- Es gilt die Selbstkontrolle. Die Länderlisten dienen nur als Hilfe. Auch wenn ein Land auf der Liste fehlt, muss der Hinweis für ein Produkt **nicht** angegeben werden, sofern aus den Dokumentationen hervorgeht, dass das Produkt **nicht** mit den meldepflichtigen Methoden hergestellt wurde.
- Sowohl ausländische als auch Schweizer Lieferanten müssen die ausländischen Produkte entsprechend kennzeichnen respektive mit der entsprechenden Information (z. B. im Lieferschein) versehen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte direkt an politik@gastrosuisse.ch